

1. Änderung der Geschäftsordnung des Präventionsrates der Stadt Bad Lauterberg im Harz

§ 1 Aufgaben

1. Der Präventionsrat ist eine unabhängige Einrichtung in der Stadt Bad Lauterberg im Harz, der die Stadtverwaltung und alle in der Präventionsarbeit Tätigen bei ihren Aufgaben im Bereich der Präventionsarbeit unterstützt und zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Lebenschancen durch Vermeidung von Kriminalität, Gewalt und Suchtverhalten und durch Verbesserung des persönlichen Sicherheitsgefühls der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Demokratieförderung beitragen soll. Er greift Probleme auf und regt als Impulsgeber Aktivitäten an.
2. Der Präventionsrat plant, initiiert, koordiniert und führt aus
 1. örtliche Präventionsarbeit
 2. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Informationsveranstaltungen
 3. Beratungen der Bürger, Institutionen und Vereine
 4. Erörterungen allgemeiner Konfliktsituationen.
3. Der Präventionsrat pflegt den Kontakt und den Erfahrungsaustausch mit
 1. dem Landespräventionsrat, dem er als Mitglied angehört
 2. dem Kreispräventionsrat
 3. den Präventionsräten der Nachbargemeinden
 4. anderen mit Prävention befassten Trägern, Behörden, pp.
4. Der Präventionsrat berät die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Präventionsarbeit. Er erfasst Mangelatbestände, gibt sie an zuständige Stellen weiter und arbeitet an der Lösung mit. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist er in besonderer Weise Ansprechpartner für die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Mitglieder des Präventionsrates

1. Dem Präventionsrat gehören mit Stimmrecht an:
 1. der/die örtliche Jugendpfleger/in,
 2. die/der Gleichstellungsbeauftragte,
 3. die/der Seniorenbeauftragte,
 4. der/die Vertreter/in der Grundschule am Hausberg
 5. der/die Vertreter/in der KGS
 6. drei Vertreter/innen der ortsansässigen Vereine (SoVD Bad Lauterberg im Harz, MTV, Harztor)
 7. der/die Vertreter/in des Polizeikommissariates Bad Lauterberg,
 8. je ein/e von den Fraktionen/Gruppen des Stadtrates benannte Vertreter/in aus der Zivilgesellschaft.
2. Die Vertreter/innen gemäß Absatz 1. werden von den berechtigten Institutionen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates entsandt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann die jeweilige Einrichtung ein neues Mitglied benennen.
3. Für die ordentlichen Mitglieder des Präventionsrates sollen Vertreter/innen benannt werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Präventionsrat der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 3 Vorsitz

Die Mitglieder des Präventionsrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Diese/r übernimmt gleichzeitig die Geschäftsführung. Darüber hinaus ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

§ 4 Sitzungen

Der Präventionsrat tritt nach Bedarf, nach Möglichkeit einmal im Quartal, zusammen. Die Mitglieder sollen in der Regel spätestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Ggf. sind notwendige Erläuterungen zur Tagesordnung beizufügen. Empfehlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Präventionsrates und ggf. hinzugezogene Dritte sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Beratungen sowie über als vertraulich bezeichnete Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 6 Entschädigung

Die Vertreter der in dieser Geschäftsordnung genannten Institutionen sind im Präventionsrat ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigungen.

§ 7 Kosten

1. Die Kosten für die Geschäftsführung des Präventionsrates trägt die Stadt Bad Lauterberg im Harz.
2. Etwaige Kosten für Publikationen, Tagungsräume, Bewirtung, Referenten/-innen pp. werden im Rahmen der von der Stadt Bad Lauterberg im Harz bereitgestellten Mittel getragen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Verkündung (Veröffentlichung im Internet unter www.badlauterberg.de) in Kraft. Grundlegende Änderungen in der Geschäftsordnung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bad Lauterberg im Harz, 5. Dezember 2024

gez.

Rolf Lange
(Bürgermeister)